

ZH_OBERGERICHT UE240026 vom 25. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240026

FR: ZH_OBERGERICHT UE240026 du 25 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240026 del 25 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 23. Januar 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) sowie B._____ (nachfolgend: Beschwerde- gegner 1) betreffend Körperverletzung etc. nicht an die Hand. Dabei ging es um eine Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwer- degegner 1 vom 15. Juli 2023 (Urk. 5B).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 an die Hand zu nehmen.

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 9. Februar 2024 angesetzten Frist leistete die Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 1'800.– (Urk. 7, Urk. 9). Mit Ver- fügung vom 12. April 2024 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerde- gegner 1 eine zehntägige Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 10). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft nahm die genannte Verfügung am 16. April 2024 entgegen (Urk. 11/2). Die zehntägige Frist dauerte mithin bis am 26. April 2024. Die Staats- anwaltschaft liess sich am 7. Mai 2024 (vgl. Urk. 14, Urk. 15) – mithin nach Ablauf der Frist – vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Da die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Frist eingegangen ist, ist sie unbeachtlich.

E. 3.1

In der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2023 schilderte die Beschwer- deführerin den Vorfall vom 15. Juli 2023 im Wesentlichen wie folgt: Sie und ihr Hund seien um ca. 22.00 Uhr aus der Wohnung in Richtung Lift gegangen und hätten runterfahren wollen. Die Lifttür sei aufgegangen, und sie habe sofort je- manden brüllen gehört: "Der hat mich gebissen!". Dieser habe sofort ihren Hund gekickt, bevor sie ihn überhaupt richtig gesehen hätten. Daraufhin habe sie ihren Hund an der Leine hinter sich gezogen. Dann sei alles ganz schnell gegangen. Sie habe gesehen, wie er ihren Hund an den "Haaren" gezerrt und vom Boden aufgehoben habe. Er habe geschrien, sie sei behindert und er werde das dem Ve- terinäramt melden. Er wolle den Hund erschiessen. Sie habe den Hund nicht im Griff. Wenn sie den Mann sehe, bekomme sie Panik. Sie könne sich erinnern,

- 9 - dass sie auf dem Rücken gelegen habe und er über sie gegriffen und ihren Hund mit der Hand gewürgt habe. So habe sie nicht mehr gewusst, was sie machen solle und habe ihn in die linke Hand gebissen. Sie habe Todesangst gehabt. Dann habe er sie mit der flachen

Hand oder mit der Faust am Kopf geschlagen. Danach habe sie drei Mal um Hilfe gerufen. Inzwischen sei der Nachbar aus dem oberen Stock aus seiner Wohnung gekommen und habe die Situation schlichten wollen. Die Freundin des Beschwerdegegners 1 sei dann ebenfalls im Treppenhaus erschienen. Der Nachbar habe zum Beschwerdegegner 1 gesagt, er solle sich beruhigen. Zu ihr habe er gesagt, sie solle sich ebenfalls in ihrer Wohnung zur Ruhe setzen. Sie sei aber mit ihrem Hund raus zum Spazieren gegangen für ungefähr 20 Minuten (Urk. 17/4 S. 1). Auf die Frage, wie sich ihr Hund normalerweise im Alltag verhalte, erklärte die Beschwerdeführerin, sie müsse ihn stets kurz an der Leine halten, da er gerne an Leuten raufspringe, hauptsächlich ums Haus herum. Er habe jedoch noch nie jemanden gebissen. Er sei immer fröhlich. Weiter führte die Beschwerdeführerin aus, sie sei sich ganz sicher, dass sie den Beschwerdegegner 1 gebissen habe und nicht der Hund. Sie könne nur noch sagen, dass sie ihn so fest wie möglich in die Hand gebissen habe. Gebissen habe sie, weil sie Todesangst gehabt habe. Der Beschwerdegegner 1 sei auf ihr gelegen und habe ihren Hund im Würgegriff gehabt, und sie habe keinen Ausweg gesehen. Dann habe sie zugebissen. Sie habe damit erreichen wollen, dass er von ihrem Hund und von ihr ablasse (Urk. 17/4 S. 2).

E. 3.2

Der Beschwerdegegner 1 schilderte den fraglichen Vorfall in der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2023 im Wesentlichen wie folgt: Er sei mit dem Lift aus dem Keller in den ersten Stock gekommen und habe aus dem Lift treten wollen. Da sei die Beschwerdeführerin mit ihrem Hund gestanden. Ihr Hund habe nach ihm geschnappt und ihn an der Hand erwischt. Daraufhin habe er den Hund am Nacken gepackt und sei gleichzeitig mit dem Schwung mit dem Hund auf den Boden im Treppenhaus gefallen. Der Hund habe ihn sofort wieder beißen wollen. Dies sei ihm aber nicht gelungen. Die Beschwerdeführerin sei ebenfalls auf dem Boden gelegen und habe dauernd geschrien: "Lassen sie mich los!". Er habe ihr entgegnet, dass er sie gar nicht festhalte, sondern nur ihren Hund. Daraufhin habe sie geschrien, er solle ihren Hund loslassen. Er habe den Hund nicht losge-

- 10 - lassen, bis er gemerkt habe, dass der Hund keinen Widerstand mehr geleistet und ihn als stärkeren Gegner akzeptiert habe. Als er vom Hund abgelassen habe, habe der Hund auch von ihm abgelassen und sich Richtung Wohnungstür der Beschwerdeführerin begeben. Der Hund habe aus einer Distanz von ca. einem Meter nochmals zu ihm umgeschaut, und er habe ihm einen Kick in den Hintern gegeben, damit er auch sicher nicht mehr zu ihm komme. Daraufhin habe er zur Beschwerdeführerin gesagt, dass ihr Hund ihn gebissen habe und er sie anzeigen werde. Wenn er das nochmals tue, nehme er ihn mit in seine Metzgerei und erschiesse ihn. Wegen des Lärms sei der Nachbar von oben erschienen und habe geschaut, was passiere. Dieser habe ihm geraten, sich zu beruhigen und in seine Wohnung zu gehen (Urk. 17/5 S. 1). 4. Im Arztbericht von Dr. med. E. _____ vom 25. Juli 2023 beschreibt diese "die beobachteten Verletzungen in Ergänzung zu den Fotos (auf Mobile von Frau A. _____) wie folgt": Bluterguss und Druckschmerzhaftigkeit an der rechten Brust, Schürfung und Bluterguss am rechten Ellbogen, Bluterguss auf dem rechten Handrücken, punktförmige und schnittförmige Verletzungen am Daumen und Übergang Handrücken – Zeigefinger der rechten Hand, Druckschmerzhaftigkeit und eine Riss-Quetschwunde am rechten Handgelenk, Bluterguss am rechten Knie, Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit vor dem Aussenknöchel des rechten Sprunggelenks, Schürfungen und punktförmige Verletzungen am linken Unterschenkel sowie in psychischer Hinsicht

Traumatisierung, Schock, Ängste, Schweissausbrüche so- wie Schlafstörungen (Urk. 5/3).

E. 4

Soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft sowie die Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen.

- 3 -

E. 5

Vorweg ist festzuhalten, dass weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegner 1 aufgrund ihrer prozessualen Stellung als völlig unbefangen erscheinen. Gemäss Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin habe sie auf dem Rücken gelegen, und der Beschwerdegegner 1 habe über sie gegriffen und ihren Hund mit der Hand gewürgt. Sie habe nicht gewusst, was sie machen solle und habe ihn in seine linke Hand gebissen. Dann habe er sie mit der flachen Hand oder mit der Faust am Kopf geschlagen (Urk. 17/4 S. 1). Objektivierbare Hinweise für einen Schlag gegen den Kopf der Beschwerdeführerin durch den Beschwerdegegner 1 liegen keine vor. Insbesondere ergeben sich aus dem Arztbe-

- 11 - richt keinerlei Verletzungen am Kopf der Beschwerdeführerin. Solche wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Dass irgendwelche Zeugen den Schlag gesehen hätten, wurde nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Zudem konnte die Beschwerdeführerin keine näheren Angaben zum angeblichen Schlag machen. Unter Berücksichtigung, dass es sich bei der Auseinandersetzung um ein dynamisches Geschehen gehandelt hat, ist denkbar, dass die Beschwerdeführerin ihren Kopf unbewusst irgendwo angeschlagen hat oder der Beschwerdegegner 1 im Getümmel versehentlich gegen den Kopf der Beschwerdeführerin gestossen ist. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 im Zusammenhang mit einem Schlag gegen den Kopf der Beschwerdeführerin lässt sich jedenfalls nicht rechtsgenügend erstellen. In der Beschwerdeschrift wird sodann geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe von der Brust bis zu den Fussknöcheln Hämatome erlitten, und es bestehe Grund zur Annahme, dass der Beschwerdegegner 1 beim Herbeizerren des Hundes mit diesem auf sie gestürzt sei und er sie auch ohne Hände durch sein schieres Körpergewicht am Boden fixieren können und sie trotz Verlangen nicht weggelassen habe, bis der vor ihren Augen im Würgegriff festgehaltene Hund widerstandsunfähig geworden sei und Strangulationssymptome gehabt habe (Urk. 2 S. 13). Die Verletzungen der Beschwerdeführerin gemäss Arztbericht passen zum Verletzungsbild eines Sturzes. Ob der Beschwerdegegner 1 durch einen allfälligen Sturz auf die bereits am Boden liegende Beschwerdeführerin oder anderweitig irgendwelche Verletzungen der Beschwerdeführerin verursacht hat, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, zumal auch die Beschwerdeführerin diesbezüglich lediglich unsubstantiierte Mutmassungen anstellen lässt. Augenzeugen, welche zur Herkunft der Verletzungen der Beschwerdeführerin irgendwelche sachdienlichen Hinweise machen könnten, sind keine vorhanden. Inwiefern der herbeieilende Nachbar zur Aufklärung beizutragen vermöchte, ergibt sich nicht aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 im Zusammenhang mit den festgestellten Verletzungen der Beschwerdeführerin lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen.

- 12 - Auch für die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Nötigung ergeben sich keine Hinweise. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin in der Einvernahme noch aus

den Vorbringen in der Beschwerdeschrift ergeben sich irgendwelche Anhaltspunkte für ein allfälliges vorsätzliches Niederdrücken durch den Beschwerdegegner 1, welches die Intensität einer Nötigung zu erreichen vermöchte. Bezüglich der Äusserung des Beschwerdegegners 1, dass er den Hund der Beschwerdeführerin erschiessen werde, wenn er künftig einmal nach ihm schnappen (Urk. 2 S. 13) bzw. wenn er ihn nochmals beißen sollte (Urk. 17/5 S. 1), ist festzuhalten, dass diese nicht geeignet ist, jemanden in Angst oder Schrecken im Sinne von Art. 180 StGB zu versetzen. Zu berücksichtigen ist, dass man grundsätzlich davon ausgehen kann, dass ein Hund nicht einfach jemanden beißt bzw. schnappt. Die Beschwerdeführerin hat in der polizeilichen Einvernahme denn auch ausgesagt, dass ihr Hund noch nie jemanden gebissen habe (vgl. Urk. 17/4 S. 2). Wenn man nun ankündigt, einen Hund zu erschiessen, falls er zubeissen bzw. schnappen sollte, wovon man eben ausgeht, dass es nie geschehen wird, vermag dies keine schwere Drohung im Sinne von Art. 180 StGB darzustellen. Welche (weitere) tätliche und laute verbale Gewalt den Tatbestand der Drohung erfüllen soll, wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift vorbringen lässt (vgl. Urk. 2 S. 13), erschliesst sich sodann nicht aus den unsubstantiierten Ausführungen in der Beschwerdeschrift, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung zu Recht nicht an die Hand genommen hat. In der Beschwerdeschrift wurde nichts vorgebracht, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte.

E. 7

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.